

# RS Vwgh 2000/10/5 98/21/0518

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0113 E 29. September 1989 RS 4

## Stammrechtssatz

Die sogenannte Manduktionspflicht der Beh nach § 13 a AVG bezieht sich auf die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen und auf die Belehrung über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen. Sie bezieht sich aber nicht darauf, ob und welches materielle Vorbringen die Partei zur Wahrung ihrer Rechte zu machen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998210518.X02

## Im RIS seit

05.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)